

An die

- a) Sozialdezernenten/-innen der unmittelbaren Mitgliedstädte
- b) Sozialdezernenten/-innen der Mitgliedstädte des Städtetages NRW
- c) Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie
- d) Mitglieder der AG „ARGE und Optionskommunen“
- e) Mitgliedsverbände

Neuorganisation SGB II

Entwürfe des Gesetzes zur Regelung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 86 a)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.02.2009 hat uns das BMAS die Gesetzentwürfe zur GG-Änderung und zur Regelung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende übermittelt und zu einem Erörterungstermin am 18.02.2009 eingeladen. Der Vorschlag wurde in einer Arbeitsgruppe, in der für die B-Seite Ministerpräsident Rüttgers und für die A-Seite Ministerpräsident Beck und für die Bundesseite Bundesminister Scholz vertreten war, erarbeitet. Die Entwürfe bilden das Verhandlungsergebnis von Bund und Ländern, das im weiteren Verfahren um kommunale Anforderungen ergänzt werden muss. Dies gilt insbesondere u.a. für die Stärkung und den Schutz der kommunalen Einflussmöglichkeiten in der Trägersversammlung, für die kommunale Beteiligung bei den Steuerungs- und Konfliktlösungsmechanismen oder beim Einsatz kommunalen Personals.

Positiv hervorzuheben ist grundsätzlich, dass die seit langem eingeforderte Entscheidung über die Zukunft der ARGEN endlich auf den Weg gebracht wird. Die Zusammenarbeit zwischen Kommune und BA in den „Zentren für Arbeit und Grundsicherung“ (ZAG) bleibt im Grundsatz auch zukünftig möglich und der Bescheid aus einer Hand für den Hilfeempfänger ist sichergestellt. Sichergestellt wird auch die Forderung des DST, dass der Bund in der Finanzverantwortung für das SGB II dauerhaft verbleibt.

Nach einer ersten Durchsicht sind folgende wesentliche Regelungen hervorzuheben:

- Die Weisungsbefugnisse der Kommunen beschränken sich auf materiell-rechtliche Fragen. Wesentliche steuerungsrelevante Fragen, wie z.B. Haushaltsaufstellung, Organisation, Abschluss von Zielvereinbarungen werden entweder grundsätzlich ohne kommunale Beteiligung geklärt oder sie werden zumindest im Konfliktfall vom Bund entschieden. Eine Kernforderung der Kommunen, die eigenverantwortliche Steuerung kommunaler Aufgaben, wird damit nicht erfüllt.
- ZAG müssen errichtet werden, auch dort, wo es bislang keine ARGEn gab.
- Einrichtung eines Kooperationsausschusses auf Landesebene als Kooperations-, Konfliktlösungs- und Beratungsgremium ist ohne Beteiligung der Kommunen vorgesehen. In allen Ländern soll es diese Ausschüsse geben mit u.U möglichen differierenden Entscheidungen.
- in Kooperationsausschüssen (KoopA) werden Ziele und Schwerpunkte der Umsetzung des SGB II auf Landesebene zwischen Bund und dem jeweiligen Land vereinbart ohne kommunale Beteiligung.
- Die Aufsicht über das ZAG liegt beim Bund.
- ZAG stellt eigenen Haushalt auf, der vom BMAS genehmigt wird. Passive Leistungen (Alg II und KdU) werden darin nicht aufgeführt, sondern direkt in kommunale Haushalte bzw. Bundeshaushalt gebucht; Kommunen müssen in "Sondernachweisen" im Haushaltsplan des ZAG auflisten, was sie als Eingliederungsleistungen einbringen werden.
- Die Aufsicht über Trägerversammlung liegt beim Bund.
- Der Bund kann Kompetenzen auf eine oberste Bundesbehörde übertragen
- Der KoopA und damit Bund und Länder entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten über Weisungszuständigkeit (ob Angelegenheit Trägerversammlung oder Angelegenheit der Träger) mit Bindungswirkung für die Träger.
- Auf Bundesebene Bund-Länder-Ausschuss, an dem kommunale Spitzenverbände beteiligt werden, wenn es sich um zentrale Fragen der Umsetzung handelt, bei Fragen der Aufsicht werden die Kommunen nur angehört, wenn Bund und Länder dies einvernehmlich für sachdienlich halten.
- Für eine Übergangszeit drei verschiedene Arten von Personal, kommunales, BA und eigenes des ZAG: mittelfristig Beschäftigte nach Bundesrecht beabsichtigt. Der Bund erlässt Rechtsverordnungen z.B. zur personellen Ausstattung und Vergütung des Personals. Dezentrale Entscheidungen z.B. zur Personalausstattung bei der Erledigung der kommunalen Aufgaben sind damit nicht mehr möglich.
- Die Vergütung der Geschäftsführer soll bundeseinheitlich festgelegt werden.
- Festschreibung kommunaler Finanzierungsanteil 12,6 % ist im Gesetz vorgesehen, wenn die Gesamtausgaben durch Bundesentscheidungen steigen, steigt automatisch die kommunale Finanzbelastung.
- Pflicht zur Anwendung zentraler BA-IT.

Zur Optionsfrage bleibt es bei der Entfristung der bisherigen 69 Optionskommunen, eine Ausweitung oder Anpassung aufgrund von Gebietsreformen ist nicht vorgesehen.

Auch die vorgesehenen Änderungen im SGB II enthalten kritische Regelungen für die Kommunen. Beispielsweise werden die Agenturen für Arbeit allein zuständig für die Feststellung der Erwerbsfähigkeit.

Wir werden Sie unmittelbar nach der weiteren detaillierten Auswertung und über das Gespräch mit dem BMAS am 18.02.2009 informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'V. Göppert', written in a cursive style.

Verena Göppert

Anlagen